

D Hinweise

1.0 Maßnahmen zum Artenschutz gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Rodungsarbeiten und Baumaßnahmen an Gebäuden dürfen nur von Oktober bis Februar durchgeführt werden. Bei Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums ist der Nachweis zu erbringen, dass artenschutzrechtliche Tatbestände nicht erfüllt werden.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird eingehalten, weil während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit keine erheblichen Störungen stattfinden.

Der Verbotstatbestand der Beschädigung nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann gewährleistet werden, obwohl Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfernt werden,

CEF-Maßnahmen:

- Sofern zusätzliche Pflanzungen von Bäumen im Vorhabenbereich, z. B. entlang der Friedrichstraße und/oder an der Bahnhofstraße nicht möglich sind, müssen 5 Bäume heimischer Arten in möglichst großer Nähe zum Rathaus im Vorgriff gepflanzt und auf unbestimmte Zeit gepflegt werden (möglichst auf gemeindeeigenen Flächen).
- Sofern der Baum Ecke Bahnhof- / Friedrichstraße mit dem Nistkasten entfernt wird, ist der Nistkasten rechtzeitig, jedoch außerhalb der Brutzeit, an einen geeigneten Baum umzuhängen.

2.0 Wasserwirtschaft

Grundwasserschutz

Wird bei Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, ist dies der Unteren Wasserbehörde (Landratsamt Karlsruhe, Umweltamt) anzuzeigen. Dauerhafte Grundwasserhaltungen oder -absenkungen sind nicht zulässig.

Das auf Grundstücken von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser soll gemäß den Regelungen der auf Grundlage der einschlägigen Gesetze (Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Wassergesetz Baden-Württemberg (WG)) erlassenen Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser schadlos auf den Baugrundstücken zu versickern.

3.0 Belange des Denkmalschutzes

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten davon in Kenntnis gesetzt werden.

4.0 Bodenschutz

Hinweise zu Auffüllungen

Wird im Rahmen von Verfüllungen, Auffüllungen und Geländemodellierungen die Verwertung (das Auf- und Einbringen) von aufbereiteten mineralischen Bau- und Abbruchabfälle (Recyclingmaterial) oder Böden vorgesehen, so sind die in Baden-Württemberg gültigen technischen Hinweise

- Mitteilung des Umweltministeriums Baden-Württemberg "Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial" vom 13.04.2004,
- Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von Abfall eingestuftem Bodenmaterial, 14.03.2007 Az. 25-8980.08M20 Land/3 einzuhalten.

Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z. B. Grünfläche, gärtnerische Nutzung o. ä.) sind die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) bzw. die Zuordnungswerte 0 (Z 0) der vorgenannten Verwaltungsvorschrift für Bodenmaterial einzuhalten.

Sonstige Vorschriften zum Bodenschutz

Auf die unmittelbar geltenden gesetzlichen Pflichten zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) wird hingewiesen. Es gelten folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in das Schutzgut Boden, die i.d.R. bereits in der Objektplanung bzw. Ausschreibung des Bauvorhabens zu berücksichtigen sind:

- Minimierung der Oberflächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß, Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen.
- Gezieltes Erdmassenmanagement für die anfallenden Aushubmassen, ökologisch sinnvoller Einbau der Oberboden- und Rohbodenmassen in der Nähe des Aushubgebietes.
- Beschränkung der Inanspruchnahme von Boden, Natur und Landschaft auf das notwendige Maß und Schutz der Böden außerhalb des Baubereiches vor temporärer Inanspruchnahme durch Ausweisen von Tabuflächen und Baulagerflächen, Errichtung von Schutzzäunen.
- Sorgsamer/sachgerechter Umgang mit dem Boden:
Verzicht auf befahren nasser Böden mit schweren Maschinen (beschränken der Lasteinträge, ggf. witterungsbedingter Baustillstand; Anlage von Baustraßen); schichtgerechte sachgemäße Behandlung, (Zwischen-)Lagerung (Trennung von Ober- und Unterboden) und Wiedereinbau der zwischengelagerten Böden; frühzeitige Wiederbegrünung/Zwischensaat offener Böden, ggf. temporäre Erosionsschutzmaßnahmen ergreifen; Rückhaltung, Klärung und, wenn möglich, Versickerung von Oberflächenwasser.
- Die rechtlichen Vorgaben sowie Normen und Hinweise sind unbedingt zu beachten:
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG),
Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV);
DIN 18915 – Bodenarbeiten;
DIN 18918 – Ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen;
DIN 19731 (1998): Bodenbeschaffenheit-Verwertung von Bodenmaterial;
BAFU (2001) Bodenschutz beim Bauen.
- Auf sachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im gesamten Baubereich ist zu achten, ggf. sind geeignete Sicherungsmaßnahmen vorzusehen (z.B. Abdichtungen zum Schutz von Boden und Grundwasser).

5.0 Kampfmittel

Vor Beginn von Bauarbeiten auf dem Grundstück wird eine Abfrage bezüglich Kampfmittelfreiheit empfohlen.

6.0 Geologische Hinweise, Altlasten

Eine objektbezogene ingenieurgeologische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro wird empfohlen.

Bei Hinweisen auf bodenfremde Auffüllungen, Materialien oder lokale Verunreinigungen sind die zuständigen Behörden (Amt für Wasser- und Bodenschutz und Gesundheitsamt) unverzüglich zu benachrichtigen. Maßnahmen zur Erkundung, Sanierung und Überwachung sind bei Bedarf zuzulassen. Gegebenenfalls erforderliche Sanierungsmaßnahmen können im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vollzogen werden.

Bekannte, vermutete sowie gefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Bei Eingriffen in den Boden ist mit besonderer Sorgfalt auf Verunreinigungen des Bodens und der abzubrechenden Bausubstanz durch Fremdstoffe, Ölsuren oder Gerüche zu achten. Sollten Hinweise darauf festgestellt werden, ist unverzüglich das Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, zu informieren. Weitere Maßnahmen sind in diesem Fall mit dem Landratsamt Karlsruhe abzustimmen.

Die im Rahmen eines möglichen Bauvorhabens anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.

7.0 Normen

Sofern im Rahmen der textlichen Festsetzungen Bezug auf DI-Normen (z.B. DIN 4109) genommen wird, können diese beim Bau- und Liegenschaftsamt der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen (Gemeindeverwaltung Friedrichstraße 32, Zimmer OG 04) während der Dienststunden eingesehen bzw. kostenpflichtig, z.B. bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden.

8.0 Nachbarrechtsgesetz

Für Einfriedungen zu den Nachbargrundstücken wird auf die entsprechenden Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württembergs (NRG) zu Höhen, Abständen etc. hingewiesen.

9.0 Artenverwendungsliste für die Dachbegrünung (beispielhaft)

Kräuter:

<u>Wissenschaftl. Name:</u>	<u>Deutscher Name:</u>
Allium schoenoprasum	Schnittlauch
Anthemis tinctoria	Färber-Kamille
Anthyllis vulneraria	Wundklee
Campanula rotundifolia	Rundblättr. Glockenblume
Dianthus armeria	Rauhe Nelke
Dianthus deltoides	Heide-Nelke
Echium vulgare	Natternkopf
Euphorbia cyparissias	Zypressen-Wolfsmilch
Helianthemum nummularium	Sonnenröschen
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut
Potentilla tabernaemontani	Frühlings-Fingerkraut
Scabiosa columbaria	Tauben-Skabiose
Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer
Sedum album	Weißer Mauerpfeffer
Sedum sexangulare	Milder Mauerpfeffer
Silene nutans	Nickendes Leimkraut
Silene vulgaris	Gemeines Leimkraut
Thymus pulegioides	Gewöhnlicher Thymian